

Bestandsschutz für Toranlagen? – Fehlanzeige!

In den vergangenen 20 Jahren hat sich im Bereich der Tortechnik einiges verändert. Stetige Weiterentwicklung der Antriebs- und Steuerungstechnik resultierten sowohl aus geänderten Normen als auch aus gestiegenen Anforderungen der Nutzer.

Seit Oktober 1985 (!) müssen beispielsweise Sektionaltore mit Handbetätigung und Sektionaltore, die zur Nothandbedienung vom Antrieb entkuppelt werden können, mit einer Federbruchsicherung ausgestattet sein. Seit 06/2001 müssen Toranlagen durch den Hersteller bzw. den Inverkehrbringer so ausgelegt sein, dass sie die Schließkräfte an der Haupt- und Nebenschließkante gemäß DIN EN 12453:2001 „Nutzungssicherheit kraftbetätigter Tore - Anforderungen“ einhalten. Sichertgestellt wird dies durch die Konformitätserklärung des Herstellers.

Durch die im November 2011 in Kraft getretene technische Regel für Arbeitsstätten **ASR A1.7**, wird

die Arbeitsstättenverordnung (geltendes Recht) in Bezug auf die Anforderungen an Türen und Tore in Arbeitsstätten konkretisiert.

Laut ASR A1.7 muss jedes, sich in einer Arbeitsstätte befindliche kraftbetätigte Tor, egal welchen Baujahres, das von der Norm vorgeschriebene Mindestschutzniveau einhalten. So wird z.B. bei Toren, die von nicht unterwiesenen Personen bedient werden können und in Selbsthaltung schließen, vorgeschrieben, dass sie mindestens eine Einrichtung (z.B. Lichtschranke) zum Erkennen von auf dem Boden liegenden Personen oder Gegenständen und eine Kraftbegrenzungseinrichtung enthalten müssen. Um den vorgeschriebenen Kraft-Zeitverlauf der Schließkräfte einzuhalten, ergibt sich aus der Norm, dass die Steuerung ein Reversieren der Toranlage nach Schalten der Kraftbegrenzungseinrichtung ermöglichen muss.

Um sicher zu stellen, dass neben den mechanischen Aspekten auch

diese Schutzeinrichtungen an Toren in Arbeitsstätten mängelfrei funktionieren, wird in der ASR A1.7 eine UVV-Prüfung aller kraftbetätigten Toranlagen **mindestens 1x jährlich** vorgeschrieben. Die Prüfung darf nur durch Befähigte Personen (Definition finden Sie in der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 1203) mit der zur Prüfung nötigen Sachkunde durchgeführt werden. Diese befähigte Person muss unter anderem in der Lage sein, die Schließkräfte am Tor zu messen.

Torhersteller und Servicefirmen, die UVV-Prüfungen an Toranlagen anbieten, gibt es zu genüge, jedoch sind die Angebote nicht immer günstig. Die eigentlichen Kosten entstehen meist erst nach der UVV-Prüfung (häufig verbunden mit einer Wartung) auf Grund des daraus resultierenden Ersatzteilgeschäfts.

Wirtsch. Ing. (BBAE) Tim Janssen

Exkurs Arbeitsstättenverordnung

Für wen gilt die ArbStättV?

§2 Abs. 2 ArbStättV: *Arbeitsplätze sind Bereiche von Arbeitsstätten, in denen sich Beschäftigte, der von ihnen auszuübenden Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig aufhalten müssen.*

Wie aber ist dies in der Praxis auszulegen?

Antwort gibt die „Leitlinie zur Arbeitsstättenverordnung“:

Arbeitsplätze im Sinne der Definition liegen nach allgemeiner Auffassung dann vor, wenn sich Beschäftigte zur Verrichtung ihrer Arbeitsaufgabe in abgrenzbaren Bereichen einer Arbeitsstätte entweder mindestens zwei Stunden täglich oder an mindestens 30 Arbeitstagen im Jahr aufhalten müssen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Arbeitsaufgabe durchgehend durch einen Beschäftigten erledigt wird oder mehrere Beschäftigte nacheinander diesen Bereich zur Verrichtung ihrer Arbeitsaufgabe aufsuchen müssen. So stellen z.B. die Klassenräume in Schulen Arbeitsplätze für die Lehrer dar, auch wenn sich einzelne Lehrer nur jeweils für eine Unterrichtsstunde an diesen Arbeitsplätzen aufhalten müssen.

KCTT
Kompetenzcenter Tortechnik

Thomas Truckenmüller
Tim Janssen

Führende Kompetenz in Tortechnik.

Für Unternehmen und Einrichtungen.



Thomas Truckenmüller
Sachverständiger Tortechnik
Gesellschafter KCTT



Wirtsch.-Ing. (BBAE)
Tim Janssen
Sachverständiger Tortechnik
Gesellschafter KCTT

Wir, die Firma „KCTT – Kompetenzcenter Tortechnik“ vermitteln Ihrem Mitarbeiter die nötige Sachkunde auf dem Gebiet der Tortechnik.

Neben einer theoretischen Schulung, wird das dort erlernte Wissen in unserem hauseigenen Technikum, praktisch an verschiedenen Tortypen - Hersteller übergreifend - angewendet.

Dieses neue erfolgreiche Konzept zur Ausbildung von befähigten Personen stellt sicher, dass das theoretische Verständnis gerade in Sicherheitsrelevanten Dingen auch praktisch umgesetzt werden kann.

Mit unserem KCTT-Technikum verlassen wir eingetretene Pfade und verfolgen ein erfolgreiches neues Konzept zur Ausbildung von befähigten Personen.



KCTT Kompetenzcenter Tortechnik
GbR T. Truckenmüller u. T. Janssen

Hindenburgstraße 12a
35683 Dillenburg

Telefon: +49 (0) 27 71. 8 14 26-23
Telefax: +49 (0) 27 71. 8 14 26-25

E-Mail: info@kctt.de
Internet: www.kctt.de

